

# VERBAND ZÜRCHER HANDELSFIRMEN

Waisenhausstrasse 4, 8001 Zürich, Tel. 044 211 40 58, Fax 044 211 34 92, E-Mail [vzh@bluewin.ch](mailto:vzh@bluewin.ch), Internet [www.vzh.ch](http://www.vzh.ch)

Nr. 690 / 14. Januar 2005

## MERKBLATT ZUR NEUEN MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Auf den 1. Juli 2005 tritt bekanntlich die neue, in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2004 gutgeheissene Mutterschaftsversicherung in Kraft. Ohne der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden vorgreifen zu wollen, geht es aus heutiger Sicht im Wesentlichen um Folgendes:

1. Massgebend sind die Neuregelung der Erwerbsersatzordnung (EO) sowie die dazugehörige Verordnung des Bundesrates.
2. Die Mutterschaftsversicherung läuft über die Erwerbsersatzordnung. Abgerechnet wird also genau gleich wie bei den Militär-, Schutz- und Zivildienstleistungspflichtigen über Ihre AHV-Ausgleichskasse, wo die Niederkunft auf einem Formular durch den Arbeitgeber auch anzumelden ist (gilt für die ganze Bezugsperiode). Bisher bestehende Mutterschaftsversicherungen fallen am 30. Juni 2005 von Gesetzes wegen automatisch dahin, es sei denn es erfolgen bereits Zahlungen wegen Mutterschaft (gemäss seco).

Achtung: Existieren Versicherungen, welche über die Neuerungen hinausgehen (z.B. 16 Wochen, keine Limitierung des Lohnes, vgl. unten), dürften diese als Bestandteile des Einzelarbeitsvertrages weiterlaufen und könnten diesfalls nur mittels Änderungskündigung beseitigt werden.

3. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich, wer während neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne der AHV obligatorisch als Arbeitnehmerin oder als Selbständigerwerbende versichert war, in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und im Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende ist bzw. im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

Bei Frühgeburten zwischen dem 6. und 9. Monat verkürzt sich die Frist von 9 Monaten entsprechend.

4. Anspruchsberechtigt sind Frauen bei der Geburt des lebensfähigen Kindes. Stirbt das Kind oder wird es tot geboren, besteht der Anspruch, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.
5. Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft und endet am 98. Tag nach seinem Beginn (= 14 Wochen). Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

Bei längerem Spitalaufenthalt (mehr als drei Wochen) des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt.

Hingegen beginnt der Urlaubsanspruch (mindestens 14 Wochen) mit dem Tag der Geburt und kann nicht aufgeschoben werden. Jedenfalls nach 16 Wochen muss die Arbeit wieder aufgenommen werden, sofern nicht krankheitsbedingte Absenzen vorliegen.

6. Erfolgt eine Geburt weniger als 98 Tage vor dem 1. Juli 2005, umfasst der Anspruch auf die Mutterschaftsversicherung diejenige Dauer in Tagen, welche bei Inkrafttreten noch nicht abgelaufen war. Beispiel: Die Geburt findet am 20. Juni 2005 statt. Der Anspruch beträgt also noch 88 Tage (98 - 10). Der frühestmögliche Geburtstermin, der noch Anspruch auf ein einziges Taggeld auslöst, ist der 26. März 2005.
7. Versichert sind 80 % von maximal Fr. 6'450.-- im Monat = Fr. 5'160.-- entsprechend einem maximalen Taggeld von Fr. 172.--. Die Mutterschaftsversicherung schliesst den Bezug von Taggeldern der ALV, der IV, der UV und der MV (Militärversicherung) aus. Die Taggelder werden monatlich nachschüssig bezahlt (grundsätzlich an den Arbeitgeber).
8. Die Taggelder sind AHV-pflichtig. Die zuständige Ausgleichskasse erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.
9. Ungeklärt ist, ob mit diesem Taggeld auch höhere Löhne als Fr. 6'450.-- im Monat abgedeckt sind oder ob der Arbeitgeber noch zu Differenzzahlungen verpflichtet ist. Aufgrund der Gesetzesänderung ist das wohl eher zu verneinen. Wir empfehlen Ihnen, es einstweilen beim maximalen Taggeld bewenden zu lassen.
10. Vor der Niederkunft ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei unverschuldeten Arbeitsverhinderungen den Lohn wie bisher gestützt auf die Skala in unserem GAV bzw. gestützt auf die Zürcher Skala zu bezahlen (Änderung von Art. 324 a Abs. 3 OR). Entscheidend ist hier die Anzahl Dienstjahre. Beispiel: Die Arbeitnehmerin befindet sich im 4. Dienstjahr. Sie hat somit in diesem Dienstjahr total 10 Wochen Krankenlohn zugut, und zwar unabhängig von den Entschädigungen wegen Mutterschaft.
11. Die Ferien können wie bisher bei Absenzen wegen Schwangerschaft gekürzt werden. Ferienkürzungen wegen Mutterschaftsurlaubes sind hingegen unzulässig (Änderung von Art. 329 b Abs. 3 OR).
12. Die Kantone können höhere oder länger dauernde Entschädigungen vorsehen (bisher nur der Kanton Genf mit 16 Wochen).

Mit freundlichen Grüssen

Dr. R. Dürr